


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 15. Oktober 1964**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Lindau		0176-0016

4292. Baulinien (Genehmigung). Mit Beschluss Nr. 1254/1961 hat der Regierungsrat das Projekt für den Ausbau der Neuhofstrasse II. Kl. Nr. 6/15, zwischen Dorfausgang Lindau und Winterthurerstrasse Hauptverkehrsstrasse A, beim Neuhof, in den Gemeinden Lindau und Illnau, genehmigt und im Dispositiv IX b die Gemeinderäte eingeladen, längs der Ausbaustrecke Baulinien im Sinne des Baugesetzes festzusetzen und deren Genehmigung durch den Regierungsrat bis zur Bauabrechnungsvorlage zu beantragen. Die Strasse ist 1961/62 ausgebaut worden.

Am 19. Juni 1963 ersucht nun der Gemeinderat Lindau um die Genehmigung seines Beschlusses vom 16. November 1962 betreffend die Neufestsetzung von Baulinien an der Neuhofstrasse II. Kl. Nr. 6, zwischen Dorfausgang Lindau (Fischeracherweg) und Gemeindegrenze Illnau. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 3. Januar 1963 sind gegen den am 4. Dezember 1962 im kantonalen Amtsblatt publizierten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Ueber die Neuhofstrasse II. Kl. Nr. 6 — in erster Linie Zufahrtsstrasse von Kempthal her nach Lindau — wickelt sich auch der Verkehr nach Nürensdorf—Eigental—Embrach ab, sodass ihr eine grössere Verkehrsbedeutung beigemessen werden muss. Der vorgesehene Baulinienabstand von 24 m berücksichtigt diesen Umstand. Er gestattet, bei einer derzeitigen Vorgartentiefe von 8,25 m, jederzeit die Anlage von 2 m breiten Trottoiren. Beim Fischeracherweg schliesst die neue Baulinie an die bestehende, 20 m Abstand aufweisende Baulinie (RRB Nr. 336/1950) an und behält diesen Abstand unter möglicher Schonung der bestehenden Gebäulichkeiten auf ca. 80 m Länge bis zu den Flurwegen Kat.-Nrn. 2534 und 2674 bei. Hier erfolgt die Erweiterung auf 24 m durchgehend bis zur Gemeindegrenze Illnau.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Lindau vom 16. November 1963 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Neuhofstrasse II. Kl. Nr. 6, zwischen Fischeracherweg III. Kl. und Gemeindegrenze Illnau wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Lindau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau unter Rücksendung eines Planexemplares im Doppel, mit Genehmigungsvermerk, an den Gemeinderat Illnau sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Oktober 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

